

Statuten



Ausgabe 2025

Art. 1 *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1.1 *Name*

Unter dem Namen "Baselbieter Turnverband" (BLTV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Art. 1.2 *Sitz*

Sein Sitz ist Liestal.

Art. 1.3 *Haftbarkeit*

Der BLTV haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen seiner Mitglieder. Die Mitglieder haften für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des BLTV. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 1.4. *Begriff Vereine*

Der neutrale Begriff "Vereine" wird in diesen Statuten für die Turnvereine, Turn- und Sportvereine, Sportvereine, Sportclubs, selbständigen Männerriegen, Damenturnvereine, Frauenturnvereine, Damenriegen usw. verwendet, die autonomen Mitglieder des BLTV sind, also Vereine oder Riegen mit Vereinscharakter im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Diese Vereine können ihrerseits eine oder mehrere Riegen führen (Jugend-, Aktiv-, Frauen-, Männer-, Senioren-, Spezialriegen).

Art. 1.5. *Amtsperiode, Verbands- und Rechnungsjahr*

Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr läuft vom 01.09. bis 31.08.

Art. 2 *Zweck*

Art. 2.1 *Grundsatz*

Der BLTV ist vorwiegend im Kanton Basel-Landschaft tätig und

- setzt sich für die Förderung des Breitensportes und des Leistungssportes im Bereich der Turnsportarten ein,
- bietet allen Bevölkerungsschichten Gelegenheit zu sportlicher Betätigung in seinen Vereinen und
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2.2 *Ziel und Aufgaben*

Der BLTV setzt sich zum Ziel, mit seinen Dienstleistungen seine Vereine in ihrer Tätigkeit wirksam zu unterstützen und ihre Entwicklung zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, widmet sich der BLTV vor allem folgenden Aufgaben:

- Er führt Kurse für die Aus- und Weiterbildung der Leitenden seiner Vereine durch.
- Er veranstaltet kantonale Anlässe wie Turnfeste und Meisterschaften.
- Er entwickelt Trainings-, Kurs- und Wettkampfprogramme in den von ihm betriebenen turnerischen Tätigkeiten.
- Er informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes.

- Er pflegt Kontakte zu anderen Verbänden, Institutionen und Behörden und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
- Er fördert die Fairness, den Gemeinschaftssinn und die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

Der BLTV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Er kann sich anderen sporttreibenden Verbänden und gemeinnützigen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist. Der BLTV unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Verbandes ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Verbandes anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 4 *Ethik-Statut*

Der BLTV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll sowie transparent.

Der BLTV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der BLTV unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Sporttreibenden, Coaches, Betreuende, Leitende und anderen Personen mit einer Funktion im Verband anwendbar.

Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG).

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der BLTV anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5 *Mitglieder*

Art. 5.1 *Zusammensetzung*

Die Mitglieder des BLTV sind:

- die Vereine
- die Bezirksturnverbände (BTV)
- die Fachverbände
- die Turnveteranen-Vereinigung Baselland (TVV BL)
- die Ehrenmitglieder

Die Vereine und Verbände haben die Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 5.2 Aufnahme

- Art. 5.2.1 Vereine und Verbände, die dem BLTV beizutreten wünschen, reichen beim Verbandsvorstand (VVS) unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.
- Art. 5.2.2 Der VVS prüft das Aufnahmegesuch. Befürwortet der VVS das Aufnahmegesuch, wird dies der nächstfolgenden Delegiertenversammlung (DV) zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 5.2.3 Lehnt der VVS eine Aufnahme ab, so kann der Gesuchsteller einen Entscheid der DV verlangen (Antrag an den VVS zu Händen der DV). In diesem Fall ist für die Aufnahme die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 5.3 Austritt

- Art. 5.3.1 Austritte sind dem VVS mindestens 4 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.
- Art. 5.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.
- Art. 5.3.3 Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 5.4 Ausschluss

- Art. 5.4.1 Vereine und Verbände sind aus dem Verband auszuschliessen, wenn sie
- in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nachlässigkeit, gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des BLTV verstossen
 - aufgehört haben, eine den Zielsetzungen des Verbandes entsprechende Tätigkeit auszuüben
 - ihren finanziellen Verpflichtung gegenüber dem BLTV nicht nachkommen
 - aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses
- Art. 5.4.2 Ein solcher Ausschluss kann nur von der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 5.4.3 Um nach einem Ausschluss wieder aufgenommen zu werden, muss ein Verein oder ein Verband beim VVS unter Beilage der Statuten ein begründetes, schriftliches Wiederaufnahmegesuch einreichen. Der VVS unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag der DV. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Wiederaufnahme beschliessen.

Art. 5.5. Sanktionen und Bussen

Gegen Vereine und deren Mitglieder können Sanktionen ergriffen und Bussen ausgesprochen werden. Die Einzelheiten werden im Reglement „Sanktionen und Bussen“ geregelt.

Art. 5.6 Rechte und Pflichten

- Art. 5.6.1 Die Mitglieder des BLTV beachten die Statuten des STV. Insbesondere gelten für sie alle Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Mitglieder des STV sowie über die Sportversicherungskasse (SVK). Im Übrigen sind die Vereine und Verbände in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbständig.

- Art. 5.6.2 Die Vereine und Verbände haben das Recht, sich an der DV durch Delegierte vertreten zu lassen. Sie können der DV Anträge unterbreiten.
- Art. 5.6.3 Die Vereine verpflichten sich insbesondere:
- die Ethikcharta des Schweizer Sports, die Ethik-Prinzipien und die betreffenden Dokumente des STV anzuerkennen, bei ihren Mitgliedern zu verbreiten und durchzusetzen
 - die dem STV und dem BLTV geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - ihre Mitglieder und ihren Mitgliederbestand weisungsgemäss und wahrheitsgetreu pro Kalenderjahr zu erheben und zu melden und damit dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder bei der SVK versichert sind
 - dem VVS Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten

Art. 6 *Bezirksturnverbände*

Art. 6.1 *Mitgliedschaft*

Alle Vereine des BLTV können Mitglied eines BTV werden. Den BTV gehören nur Vereine an, die Mitglied des BLTV sind.

Art. 6.2 *Zusammenarbeit*

Die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen dem BLTV und den BTV werden in einer besonderen Vereinbarung einheitlich geregelt.

Art. 7 *Fachverbände*

Art. 7.1 *Fachverbände*

Art. 7.1.1 Fachverbände wie das Nordwestschweizerische Kunstturn- und Trampolin Zentrum Liestal (NKL), der Leichtathletikverband beider Basel (LABB) und der Nationalturnverband (NTV) sind Verbände und Organisationen, deren Zielsetzung die Förderung spezifischer technischer Sportarten oder des Spitzensports des BLTV ist.

Art. 7.1.2 Leistungszentren der Fachverbände können vom BLTV nach seinen finanziellen Möglichkeiten unterstützt werden.

Art. 7.2 *Turnveteranen-Vereinigung Baselland*

Die TVV BL wird wie ein Fachverband behandelt.

Art. 7.3 *Zusammenarbeit*

Die Zusammenarbeit zwischen dem BLTV und den Fachverbänden sowie den Leistungszentren wird in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Art. 8 *Auflösung von Mitgliedvereinen und -verbänden*

Art. 8.1 Löst sich ein Mitgliedverein/-verband auf, so kann, sofern die Statuten des Vereins/Verbandes nicht ausdrücklich etwas anderes verlangen, das vorhandene Vermögen dem BLTV zur Verwaltung übertragen werden, bis in der gleichen

Ortschaft/Region ein neuer Verein/Verband gegründet wird, der sich dem BLTV anschliesst.

Art. 8.2 Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein/Verband gegründet, so fällt das Vermögen des aufgelösten Vereins/Verbandes an den BLTV.

Art. 9 *Organe*

Die Organe des BLTV sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Kontroll- und Revisionsstelle (KRS)
- die Präsidien-Konferenz (PK)
- der Verbandsvorstand

Art. 10 *Delegiertenversammlung (DV)*

Art. 10.1 *Zusammensetzung*

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine
- den Delegierten der BTV
- den Delegierten der Fachverbände
- den Delegierten der TVV BL
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des VVS
- den Mitgliedern der KRS
- den weiteren Verbandsmitarbeitenden

Art. 10.2 *Stimmrecht*

Art. 10.2.1 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine, der BTV, der Fachverbände und der TVV BL. Die Mitglieder des VVS, der KRS und die weiteren Verbandsmitarbeitenden haben kein Stimmrecht.

Art. 10.2.2 Die Vereine erhalten folgende Delegiertenstimmen:

- 2 Grundstimmen pro Verein
- zusätzliche Stimmen nach der Anzahl turnenden Mitglieder Kat. 1-9 und 12-15 gemäss STV-Admin:

ab 101 Mitglieder 1 Zusatzstimme,
ab 151 Mitglieder 2 Zusatzstimmen,
ab 201 Mitglieder 3 Zusatzstimmen,
ab 251 Mitglieder 4 Zusatzstimmen etc.

Nur anwesende Delegierte haben eine Stimme.

Art. 10.2.3 Die BTV, die Fachverbände und die TVV BL stellen je zwei Delegierte.

Art. 10.3 *Zuständigkeit*

Die DV ist das höchste Organ des BLTV. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Jahresberichte

- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des VVS
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Beiträge an die Verbandszeitschrift und der Anzahl Pflichtexemplare
- Wahl der Mitglieder des VVS
- Wahl des Verbandpräsidiums
- Wahl der Abteilungsleitung Finanzen
- Ergänzungswahlen
- Wahl der Mitglieder und des KRS-Präsidiums
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bekanntgabe technischer Mitteilungen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und Verbänden
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Entscheide über Beschwerden und Rekurse gegen Beschlüsse des VVS
- Zuschlag an einen Organisator für das KTF
- Zuschlag an einen Organisator für das KJTF
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 10.4 *Einberufung*

- Art. 10.4.1 Pro Jahr findet eine ordentliche DV statt.
- Art. 10.4.2 Die DV wird durch den VVS einberufen und geleitet.
- Art. 10.4.3 Die Traktandenliste für die ordentliche DV ist bis spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung zu publizieren und den Vereinen mit den entsprechenden Unterlagen zuzustellen.
- Art. 10.4.4 Die Mitglieder des BLTV können Anträge zur Aufnahme von Traktanden auf die Traktandenliste bis zwei Monate vor der DV schriftlich beim VVS einreichen.

Art. 10.5 *Beschlussfähigkeit*

- Art. 10.5.1 Die DV kann rechtsgültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Vereine an der DV vertreten ist.
- Art. 10.5.2 Wird diese Mindestbeteiligung nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine.

Art. 10.6 *Verfahren*

- Art. 10.6.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die DV kann durch einfaches Mehr geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- Art. 10.6.2 Bei Wahlgeschäften entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 10.6.3 Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den VVS zurück.
- Art. 10.6.4 Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen führt die KRS das Wahlbüro.
- Art. 10.6.5 Über die DV wird ein Protokoll verfasst, das publiziert wird (Homepage, Verbandszeitschrift, usw.).

Art. 10.7 Anträge

Art. 10.7.1 Die DV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.

Art. 10.7.2 Nicht traktandierte Geschäfte können von der DV erheblich erklärt werden. Die DV beschliesst auch über eine allfällige Dringlichkeit. (Allfälliger Auftrag zur Einberufung einer ausserordentlichen DV, bzw. einer PK.)

Art. 10.8 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 10.8.1 Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden, wenn

- der VVS es für notwendig erachtet oder
- dies durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereine verlangt wird.

Art. 10.8.2 Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche DV muss mindestens vier Wochen vorher versandt werden.

Art. 10.8.3 Nur der vorliegende Antrag darf behandelt werden.

Art. 11 Kontroll- und Revisionsstelle (KRS)**Art. 11.1 Aufgaben**

Die KRS

- amtet bei geheimer Abstimmung als Wahlbüro an den DV und der PK
- überprüft die Buchhaltung des BLTV
- überprüft die Abrechnungen von Verbandsanlässen

Die Aufgaben und Kompetenzen der KRS sind in einem Organisationsbeschrieb festgelegt. Dieser wird auf der Homepage publiziert.

Art. 11.2 Zusammensetzung

Die KRS besteht aus mind. vier Mitgliedern. Diese dürfen innerhalb des BLTV keine andere Funktion übernehmen.

Art. 11.3 Amtszeit

Die Amtsperiode der KRS fällt mit derjenigen des VVS zusammen. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Art. 12 Präsidien-Konferenz (PK)**Art. 12.1 Zusammensetzung**

Die PK setzt sich zusammen aus:

- den Präsidien der Vereine
- den Präsidien der BTV
- den Präsidien der Fachverbände
- dem Präsidium der TVV BL
- den Mitgliedern des VVS
- den Mitgliedern der KRS
- den weiteren Verbandsmitarbeitenden des BLTV

Eine Vertretung ist zulässig.

Art. 12.2 *Stimmrecht*

Stimmberechtigt sind die Präsidien der Vereine, der BTV, der Fachverbände und der TVV BL. Jedes anwesende Präsidium hat eine Stimme.
Die Mitglieder des VVS und die Verbandsmitarbeitenden haben kein Stimmrecht.

Art. 12.3 *Zuständigkeit*

Die PK ist das zweithöchste Organ des BLTV. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten PK
- Ergänzungswahlen (mit sofortigem Amtsantritt)
- Zuschlag an einen Organisator für das KTF
- Zuschlag an einen Organisator für das KJTF
- Beschlussfassung über Anträge
- Verabschiedung von Vernehmlassungen an den STV

Art. 12.4 *Einberufung*

Art. 12.4.1 Eine PK findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn:

- der VVS es für notwendig erachtet oder
- dies durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereine verlangt wird.

Art. 12.4.2 Die PK wird durch den VVS einberufen und geleitet.

Art. 12.4.3 Die Traktandenliste für die PK ist bis spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung zu publizieren. Die Mitglieder des BLTV können Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste bis 3 Wochen vor der PK schriftlich beim VVS einreichen

Die definitive Einladung ist den Vereinen und Verbänden 14 Tage vor der Abhaltung der PK zusammen mit den Unterlagen zuzustellen.

Art. 12.5 *Beschlussfähigkeit*

Art. 12.5.1 Die PK kann rechtsgültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Vereine an der PK vertreten ist.

Art. 12.5.2 Wird diese Mindestbeteiligung nicht erreicht, muss innerhalb eines Monats die PK neu einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine.

Art. 12.6 *Verfahren*

Art. 12.6.1 Die Abstimmungen erfolgen offen. Die PK kann durch einfaches Mehr geheime Abstimmungen verlangen.

Art. 12.6.2 Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den VVS zurück.

Art. 12.6.3 Bei geheimen Abstimmungen führt die KRS das Wahlbüro.

- Art. 12.6.4 Nicht traktandierte Geschäfte können von der PK erheblich erklärt werden. Die PK beschliesst auch über eine allfällige Dringlichkeit. (Allfälliger Auftrag zur Einberufung einer ausserordentlichen DV.)
- Art. 12.6.5 Über die PK wird ein Protokoll verfasst, das publiziert wird (Homepage, Verbandszeitschrift, usw.).

Art. 13 Verbandsvorstand (VVS)

Art. 13.1 Zusammensetzung

- Art. 13.1.1 Die Leitung des Verbandes besorgt ein durch die DV gewählter VVS.
- Art. 13.1.2 Bei der Zusammensetzung sind ein regionales Gleichgewicht und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern anzustreben.
- Art. 13.1.3 Der VVS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Darunter sind:
- das Verbandspräsidium
 - das Vizepräsidium
 - die Abteilungsleitungen

Art. 13.2 Amtsdauer

Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13.3 Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Art. 13.4 Chargenverteilung

Durch die DV werden das Verbandspräsidium und die Abteilungsleitung Finanzen gewählt. In den übrigen Funktionen nimmt der VVS die Konstituierung selbst vor.

Art. 13.5 Rechtsgültige Unterschrift

Rechtskräftig verpflichtet sich der BLTV durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der VVS bestimmt die Verfügungsberechtigungen über die Konten.

Art. 13.6 Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 13.6.1 Der VVS hat grundsätzlich alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der DV, der PK, bzw. der KRS vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Mitglieder der Abteilungen (Verbandsmitarbeitende)
 - Wahl der Mitglieder einer vom VVS eingesetzten Projektgruppe oder Kommission und deren Vorsitzende
 - Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung (AV) des STV
 - Dringende, einmalige Ausgaben zusätzlich zum Budget von maximal Fr. 5'000.00
 - Anstellung von bezahlten Arbeitskräften (die Löhne müssen im Budget von der DV genehmigt werden)
 - Ausfertigung der Übernahmevereinbarungen für kantonale Anlässe
 - Zuschlag an die Organisatoren kantonaler Anlässe (ausgenommen KTF und KJTF),

- Gründung und Auflösung von kantonalen Gruppen
- Erlass der Organisationsbeschriebe und Reglemente
- Erteilen der Unterschriftsberechtigung gemäss Art. 12.5.

Art. 13.6.2 In dringenden Fällen kann der VVS Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste DV zu ratifizieren.

Art. 14 *Geschäftsstelle (GS)*

Art. 14.1 *Auftrag*

Zur Erledigung administrativer Arbeiten und zur Unterstützung der Arbeit der Verbandsmitarbeitenden kann der BLTV eine GS führen.

Art. 14.2 *Unterstellung*

Die GS ist dem VVS unterstellt.

Art. 14.3 *Personal*

Der VVS wählt das Personal der GS. Das Arbeitsverhältnis wird vertraglich geregelt.

Art. 15 *Verbandsleitungskonferenz (VLK)*

Art. 15.1 *Zusammensetzung*

Art. 15.1.1 Die VLK setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorstand, Vertretungen der BTV und der TVV.

Wenn die Geschäfte dies verlangen, können weitere Verbandsmitarbeitende und Vertretungen (z.B. Sportamt, Fachverbände) beigezogen werden.

Art. 15.1.2 Die Verbände stellen je zwei Vertretungen.

Art. 15.2 *Einberufung*

Die VLK wird durch den VVS nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, oder auf Verlangen eines der Verbände einberufen.

Art. 15.3 *Aufgaben*

Die VLK ist eine Konferenz zur Koordination der Zusammenarbeit. Folgende Punkte werden besprochen, koordiniert und festgelegt:

- Absprachen zur Personalplanung
- Daten von Turnfesten, Turnanlässen und Kursen

Art. 16 *Abteilungen*

Art. 16.1 *Anzahl und Bezeichnung der Abteilungen*

Dem VVS sind die administrativen und technischen Abteilungen unterstellt. Die Anzahl und die Bezeichnungen der Abteilungen werden vom VVS im Organisationsbeschrieb und im Organigramm festgelegt. Innerhalb der Abteilungen können Ressorts gebildet werden.

Art. 16.2 *Aufgaben und Kompetenzen*

Die Aufgaben, die Kompetenzen und die interne Organisation der Abteilungen sind in Organisationsbeschrieben und im Organigramm festgelegt. Diese sind auf der Homepage publiziert.

Art. 16.3 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Abteilungsmitglieder entspricht derjenigen des VVS.

Art. 16.4 *Leitenden-Konferenz (LK)***Art. 16.4.1 Einberufung**

Die technischen Abteilungen führen in der Regel jährlich eine LK durch. Diese kann zielgruppenspezifisch aufgeteilt werden.

Art. 16.4.2 Teilnehmende

An den LK nehmen die folgenden Personen teil:

- die Mitglieder der jeweiligen Abteilung
- die technischen Leitenden der BTVs oder deren Stellvertretung
- die Leitenden der Vereine
- weitere Eingeladene

Art. 16.4.3 Aufgaben

Die LK dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, dem Erfassen der Bedürfnisse der Vereine und der Meinungsbildung. Der VVS kann den LK im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

Art. 17 *Veranstaltungen***Art. 17.1 *Kantonalturfeste*****Art. 17.1.1 Turnus**

Der BLTV führt in der Regel alle 5-6 Jahre ein Kantonalturfest (KTF) und alle 3 Jahre ein Kantonales Jugendturnfest (KJTF) durch. Es muss Rücksicht auf den Turnus vom Eidgenössischen Turnfest (ETF) genommen werden.

Art. 17.1.2 Organisator

Den Zuschlag an den Organisator erteilt die DV oder die PK in der Regel zwei Jahre vor dem Anlass.

Art. 17.1.3 Vereinbarung

Der VVS erstellt in Zusammenarbeit mit dem Organisator eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt.

Art. 17.2 *Weitere kantonale Turnanlässe***Art. 17.2.1 Durchführung**

Der BLTV führt mit den jeweiligen Organisatoren gemäss dem Tätigkeitsprogramm weitere kantonale Turnanlässe durch.

Art. 17.2.2 Organisator

Den Zuschlag an den Organisator erteilt in der Regel ein Jahr vor dem Anlass der VVS.

Art. 17.2.3 Vereinbarungen

Der VVS erstellt in Zusammenarbeit mit dem Organisator eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt.

Art. 17.3 Finanzierung

Art. 17.3.1 Turnerische Anlässe sind grundsätzlich finanziell selbsttragend zu organisieren. Der Organisator erstellt ein Budget zu Handen des VVS.

Art. 17.3.2 Der Anteil des BLTV am Reingewinn wird in den Vereinbarungen geregelt.

Art. 17.3.3 Eine Defizitgarantie von maximal Fr. 5'000.-- pro Anlass kann der VVS in eigener Kompetenz in den Vereinbarungen zusichern. In begründeten Ausnahmefällen kann die DV im Nachhinein einen höheren Defizitbeitrag an den Organisator beschliessen.

Art. 18 Verbandsfinanzierung

Art. 18.1. Finanzpolitik

Der BLTV betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er überwacht die Kosten sorgsam und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik. Die finanziellen Mittel sollen vor allem zugunsten der Dienstleistungen des BLTV für seine Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 18.2 Anlagepolitik

Der BLTV wirkt darauf hin, dass die finanziellen Mittel ausreichend vorhanden sind. Es dürfen keine langfristigen Anlagen getätigt werden. Anlagen sind mündelsicher vorzunehmen.

Art. 18.3 Budgetierung

Jährlich ist ein Budget betreffend Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und von der DV genehmigen zu lassen. Die Abteilung Finanzen führt die Budgetkontrolle.

Art. 18.4 Entschädigungen und Spesen

Entschädigungen und Spesen an Funktionäre dienen zur Deckung ihrer Unkosten. Die Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Der VVS regelt die Entschädigungen und Spesen für Funktionäre in einem separaten Reglement.

Art. 18.5 Mitgliederbeiträge

Art. 18.5.1 Die Vereine bezahlen dem BLTV einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der DV.

Art. 18.5.2 Von der Beitragszahlung ausgenommen sind:

- die Ehrenmitglieder des BLTV
- die nicht turnenden Ehren- und Freimitglieder der Vereine
- die BTV und Fachverbände
- die Turnveteranen-Vereinigung Baselland

Art. 19 Ehrungen und Auszeichnungen

Art. 19.1 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der BLTV verleihen kann. Personen, die sich um den BLTV oder um die Förderung des Turnwesens in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des VVS von der DV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Vereine, die Verbände und die Ehrenmitglieder können dem VVS Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Diese Vorschläge sind dem VVS spätestens drei Monate vor der DV zu unterbreiten.

Die Ehrenmitglieder haben an der DV Teilnahme-, Diskussions- und Antragsrecht.

Art. 19.2 Weitere Ehrungen

Langjährige Verbands- und Vereinsmitarbeitende und Aktivturnende sowie erfolgreiche Einzeltturnende und Vereinsgruppen werden vor der DV für ihre Verdienste geehrt.

Die Details zu den weiteren Ehrungen regelt der VVS in einem Reglement.

Art. 20 Streitfälle

Art. 20.1 Zwischen Mitgliedern

Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern kann der VVS um Vermittlung angefragt werden. Scheitert der Vermittlungsversuch, werden die Parteien auf den ordentlichen Gerichtsweg verwiesen.

Art. 20.2 Zwischen Verbandsvorstand und Mitgliedern

Streitfälle zwischen VVS und Mitgliedern werden einem Schiedsgericht unterbreitet.

Art. 20.3 Schiedsgerichtsverfahren

Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.

Art. 20.4 Frist

Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheid abgeschlossen werden.

Art. 21 *Schlussbestimmungen*

Art. 21.1 *Auflösung*

- Art. 21.1.1 Die Auflösung des BLTV kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich mit diesem Geschäft befasst.
- Art. 21.1.2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereine und der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 21.1.3 Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die ausserordentliche DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 21.2 *Inkraftsetzung*

Die Statuten wurden von der DV vom 22.11.2025 genehmigt und treten per 01.01.2026 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten der Statuten werden die Statuten vom 20.11.2021 sowie alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Ziefen, 22. November 2025

BASELBIETER TURNVERBAND

Daniela Baumgartner
Verbandspräsidentin

Brigitte Zbinden
Vizepräsidentin

Aarau, den

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Fabio Corti
Zentralpräsident

Stefan Riner
Direktor